

- 1 **Antrag 03/III/2016**
- 2 **KDV Lichtenberg**
- 3 **Der Landesparteitag möge beschließen:**
- 4 **Der Bundesparteitag möge beschließen:**
- 5 **Der Parteikonvent möge beschließen:**

6

7 **Verhinderung und Beseitigung von nachträglich hervor-**  
 8 **gerufenen „Doppelverbeitragungen“ in der betriebli-**  
 9 **chen Altersversorgung**

10 Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, sich für  
 11 folgende Ergänzung am Schluss des § 229 (1) Fünftes  
 12 Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) einzusetzen:  
 13 Beitragsfrei bleiben Kapitalleistungen aus bereits vor  
 14 2004 bestehenden freiwillig abgeschlossenen Verträ-  
 15 gen, bei denen sonst aus dem Gesetz Beitragspflichten  
 16 vor und nach der Leistungsfälligkeit entstehen würden  
 17 („Doppelverbeitragung“). Die Rückzahlungsabwicklung  
 18 der bereits erhobenen Beiträge regelt eine Ausführ-  
 19 ungsverordnung.

20

21 **Begründung**

22 Im Zuge des „Gesetz zur Modernisierung der gesetz-  
 23 lichen Krankenversicherung“ (GMG) wurden 2004  
 24 diverse Änderungen der Sozialgesetzbücher vorge-  
 25 nommen. Mit der Änderung des o.g. §229 SGB V  
 26 erfolgte eine Angleichung der Sozialversicherungs-  
 27 beitragspflicht von einmaligen Kapitalleistungen an  
 28 Versorgungsbezüge wie Betriebsrenten und Leistun-  
 29 gen aus berufsständischen Versorgungswerken, die  
 30 bereits vorher beitragspflichtig waren. Grundsätzlich  
 31 erscheint diese Angleichung politisch sinnvoll und  
 32 gerecht. Problematisch ist jedoch, dass die Wirkung  
 33 des Gesetzes nicht nur auf Neuverträge abzielt, die  
 34 aufgrund des Alterseinkünftegesetzes ab 2005 regel-  
 35 mäßig eine sozialabgabenfreie Ansparphase vorsehen,  
 36 sondern auch Altverträge betrifft, die als staatliche  
 37 Förderung lediglich einen Steuervorteil durch die  
 38 Pauschalversteuerung von 20% statt des individuellen  
 39 Steuersatzes genossen. Mit dem Wissen, dass dieser  
 40 Vorteil durch die Sozialversicherungsbeiträge im Alter  
 41 zunichte gemacht wird, wären die Verträge damals  
 42 nicht abgeschlossen worden, denn alternativ waren  
 43 auch private Kapitallebensversicherungen möglich,  
 44 die zwar aus dem Nettoeinkommen bezahlt wurden,  
 45 jedoch flexibler und bei Auszahlung komplett steuer-  
 46 und sozialabgabenfrei waren.

47 Man kann zur Förderung der kapitalgedeckten freiwil-  
 48 ligen Altersvorsorge unterschiedlicher Auffassung sein  
 49 und über Vor- und Nachteile von arbeitnehmerfinan-  
 50 zierter Entgeltumwandlung, Riester- oder Rürupren-  
 51 te diskutieren. Grundsätzlich sollte jedoch der Staat  
 52 die Anreize, die er zum Vertragsabschluss anbietet, im  
 53 Sinne eines Bestands- und Vertrauensschutzes beibe-  
 54 halten, denn ansonsten fühlen sich die vorsorgenden  
 55 Personen betrogen. Dies wird im Übrigen heute auch  
 56 von denjenigen so gesehen, die eine Abschaffung der  
 57 Riester- und Rürupförderung fordern. Der Bestands-  
 58 schutz wird hier zu recht nicht in Frage gestellt. In den  
 59 im vorherigen Absatz genannten Fällen wäre die Förde-

Überweisung an: FA IX – Gesundheit, Soziales und  
 Verbraucherschutz, WV zum nächsten LPT\* (K)

1 rung nicht nur praktisch abgeschafft, das Gesetz führt  
2 sogar zu einem „Minusgeschäft“. Zudem sind Pflicht-  
3 mitgliedschaften in Versorgungswerken oder vom Ar-  
4 beitgeber finanzierte Betriebsrenten nicht mit freiwilliger  
5 arbeitnehmerfinanzierter betrieblicher Altersver-  
6 sorgung gleichzusetzen.